



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Gesundheitsamt

Faktenblatt

Ärztliche Weiterbildung: Innovationsprogramme zum Aufbau neuer Weiterbildungsstellen in unterversorgten Fachrichtungen

Am 1. Januar 2023 ist das revidierte Spitalversorgungsgesetz in Kraft getreten. Damit werden alle Leistungserbringer der Spitalversorgung im Kanton Bern verpflichtet, sich an der ärztlichen Weiterbildung zu beteiligen oder eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Leistungserbringer erhalten für ihre Leistung eine pauschale Abgeltung. Die Ausgleichszahlungen werden zur Förderung von Weiterbildungsstellen in unterversorgten Fachrichtungen eingesetzt (Allgemeine Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie -psychotherapie). Der Aufbau neuer Weiterbildungsstellen in unterversorgten Fachrichtungen wird durch Innovationsprogramme gefördert.

Förderprinzip

Gefördert werden Programme, die nachhaltig die Anzahl förderungsberechtigter Weiterbildungsstellen erhöhen. Förderungsberechtigt sind Weiterbildungsstellen im ambulanten Bereich, die (1) eine unterversorgte ärztliche Fachrichtung betreffen, (2) vom SIWF anerkannt sind, (3) in einer unterversorgten Region bestehen und (4) nicht über das Praxisassistenzzprogramm des Berner Instituts für Hausarztmedizin finanziert sind. Diese vier Kriterien sind kumulativ zu erfüllen.

Förderkriterien

Die Antragsteller zeigen im Gesuch auf:

- Innovationsgehalt und Nachhaltigkeit des Programms
- Vernetzung und Kooperation zwischen Akteuren (Institutionen, Gemeinden, Regionen)
- Anzahl der zu schaffenden Weiterbildungsstellen

Innovative Programme können z.B. zum Ziel haben, neue Weiterbildungs- und Rotationsstellen durch Kooperationen bzw. neue Weiterbildungsstrukturen zu entwickeln (z.B. Weiterbildungsnetz oder Weiterbildungsverbund), neue bzw. attraktivere Weiterbildungs-Curricula zu erarbeiten sowie andere Weiterbildungsangebote zu schaffen.

Förderbeitrag und -dauer

Um in unterversorgten Regionen ambulante Weiterbildungsstellen für unterversorgte Fachrichtungen aufzubauen, wendet der Kanton jährlich einen namhaften Betrag für die Förderung entsprechender Programme auf. Der Kanton übernimmt 90 Prozent der Kosten eines Programms. Die restlichen 10 Prozent übernehmen die Antragsteller. Damit wird sichergestellt, dass die Innovationen nachhaltig ausgerichtet sind und nicht ausschliesslich von einer Finanzierung durch den Kanton abhängig sind. Projekte werden grundsätzlich für maximal zwei Jahre gefördert. Finanziert werden insbesondere Projektkosten.

Ausschlusskriterien

Die Programme müssen vollumfänglich im Kanton Bern umgesetzt werden.

Termine und Entscheid

Gesuche können fortlaufend eingegeben werden. Der Entscheid erfolgt spätestens nach drei Monaten. Die GSI bearbeitet die eingereichten Gesuche in der Reihenfolge ihres Eingangs. Eine Expertengruppe mit Vertretungen der Verbände der Leistungserbringer sowie ärztlicher Fach- und Weiterbildungsorgani-

sationen berät die GSI zur Förderungsentscheid bei Bedarf. Die GSI entscheidet, ob ein Gesuch gefördert wird. Gesuche, welche die Kriterien erfüllen, jedoch nach Ausschöpfung der im betreffenden Jahr verfügbaren Mittel eingereicht wurden, berücksichtigt das Gesundheitsamt prioritär im nächsten Jahr.

Evaluation und Kommunikation

Empfänger von Fördermitteln werden verpflichtet, jährlich per strukturiertem Fragekatalog zu berichten. Jedes Förderprojekt wird mit einem max. 2-seitigen Bericht abgeschlossen. Die Auswertungsergebnisse und Abschlussberichte werden zuhanden der Weiterbildungsinstitutionen und öffentlich publiziert. Die Kommunikation über das Programm wird mit dem Gesundheitsamt abgestimmt.

Stand: 5. Januar 2023